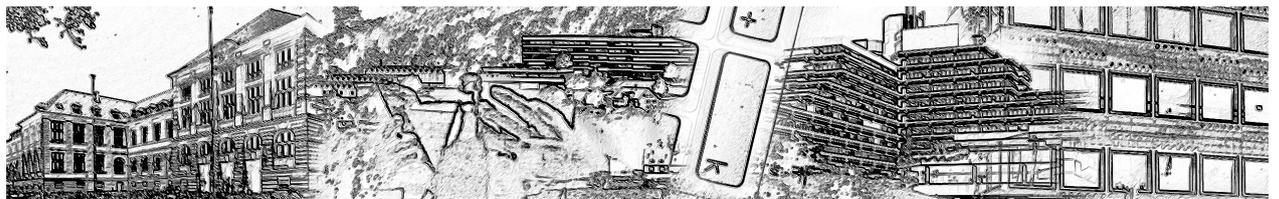


Fachhochschule Köln
Cologne University of Applied Sciences

Amtliche Mitteilung 17/2010

Erste Satzung zur Änderung der Ordnung der Fakultät für Informatik
und Ingenieurwissenschaften der Fachhochschule Köln
(inklusive neuer Lesefassung)

vom 1. August 2010



Herausgegeben am 09. September 2010

**Erste Satzung
zur Änderung der
Ordnung der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften
der Fachhochschule Köln
(inklusive neuer Lesefassung)**

**vom
01. August 2010**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31. Oktober 2006 (Hochschulgesetz - HG) (GV.NRW.S. 474), zuletzt geändert durch das Gesundheitsfachhochschulgesetz vom 8. Oktober 2009 (GV.NRW.S. 516), in Verbindung mit §§ 13 bis 15 der Grundordnung der Fachhochschule Köln vom 25. Januar 2008 (Amtliche Mitteilung 07/2008) hat die Fachhochschule Köln die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Ordnung der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften vom 13. April 2005 (Amtliche Mitteilung 7/2005) wird wie folgt geändert:

1. a) In § 6 erhält Absatz 1 folgenden neuen Wortlaut:
„Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan und bis zu vier Prodekaninnen oder Prodekanen.“
- b) In § 6 Abs. 2 erhält Satz 3 folgenden neuen Wortlaut:
„Bis zu vier Prodekaninnen oder Prodekane übernehmen die Aufgaben nach § 25 Abs. 2 Satz 5 HG (Studiendekanin oder Studiendekan).“

2. In Abschnitt V „Berufungen und Ernennungen“ wird hinter dem § 12 ein neuer § 12a mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„§ 12a Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften
 - (1) Die weiblichen Mitglieder der Fakultät wählen aus dem Kreis der weiblichen Hochschulmitglieder, die nicht zwingend Mitglied der Fakultät sein müssen, die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät für eine Amtszeit von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. § 24 Abs. 1 Satz 6 HG gilt entsprechend.
 - (2) Alle Mitglieder der Fakultät können hierzu Wahlvorschläge bis 1 Woche vor dem Wahltermin an die Fakultätsleitung einreichen.
 - (3) Die Wahl erfolgt in einer Wahlversammlung der weiblichen Mitglieder der Fakultät, zu der der Dekan oder die Dekanin mit einer Ladungsfrist von 3 Wochen einlädt. Die Bekanntmachung zur Wahlversammlung durch Aushang genügt.
 - (4) Falls nur eine Kandidatin von den Fakultätsmitgliedern benannt wurde, ist die Wahl entbehrlich.
 - (5) Die Wahlversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Wahlleiterin. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Ansonsten gilt § 31 Abs. 6 der Wahlordnung der Fachhochschule Köln entsprechend.“

Artikel 2

Inkrafttreten, Veröffentlichungsermächtigung

Diese Satzung tritt bezogen auf die Änderungen im Artikel Nr. 1 a) und b) und Nr. 2 mit Wirkung vom 01.09.2008 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften vom 11.07.2008 und 14.01.2009.

Der Fakultätsrat erteilt die Ermächtigung, die Fakultätsordnung vom 13.04.2005 in der Fassung dieser Änderungssatzung insgesamt neu zu veröffentlichen und dabei auch die Bezugnahme auf andere Ordnungen und gesetzliche Vorschriften zu aktualisieren.

Köln, den 01. August 2010

Der Dekan der Fakultät für
Informatik und Ingenieurwissenschaften

(Prof. Dr. Averkamp)

Ordnung
der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften
der Fachhochschule Köln
vom 14.01.2009

Die Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften gibt sich auf Grund von § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 01.01.2007 in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV.NRW.Seite 474), zuletzt geändert durch das Gesundheitsfachhochschulgesetz vom 08. Oktober 2009 (GV.NRW.Seite 516) folgende Fakultätsordnung:

I. Grundlagen

§ 1
Allgemeines

(1) Die Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften ist aus den vormaligen Fachbereichen Elektrotechnik, Maschinentechnik und Informatik hervorgegangen. Zur Erfüllung der ihr zugewiesenen Aufgaben werden innerhalb der Fakultät wissenschaftliche Einrichtungen (Institute) nach Abschnitt VI gebildet. Die von der Fakultät angebotenen Studiengänge, -richtungen und -schwerpunkte werden in einer Anlage zu dieser Ordnung aufgelistet und regelmäßig aktualisiert.

(2) Urkunden der Fakultät werden durch die Dekanin oder den Dekan ausgefertigt. Die Ausfertigung der Prüfungszeugnisse wird von der jeweiligen Prüfungsordnung geregelt.

(3) In der Zusammensetzung aller Gremien, Ausschüsse und Kommissionen, die Angelegenheiten behandeln, die die Fakultät als Ganzes betreffen, soll ihre Angebotsvielfalt in Lehre, Forschung und Studium angemessen zum Ausdruck kommen.

II. Mitglieder und Angehörige

§ 2
Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder der Fakultät sind das hauptberufliche Hochschulpersonal, das überwiegend in der Fakultät tätig ist und die Studierenden, die für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind. § 9 Abs. 3 HG gilt entsprechend.

(2) Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können mit Zustimmung der betroffenen Fakultät Mitglied in mehreren Fakultäten sein.

(3) Angehörige der Fakultät sind ihre im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und -professoren, die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise an der Fakultät Tätigen sowie ihre wissenschaftlichen Hilfskräfte, soweit sie nicht bereits Mitglieder nach Absatz 1 sind. Angehörige sind auch die in Lehrveranstaltungen der Fakultät aufgenommenen Zweithörerinnen und Zweithörer sowie die Gasthörerinnen und Gasthörer.

(4) Die Zuordnung von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern zur Fakultät erfolgt durch die Dekanin oder den Dekan.

§ 3
Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften bestimmen sich nach § 10 und 26 Abs. 2 HG sowie nach § 2 GO.

§ 4

Rechte der in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren

Die in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren haben das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenstellung mit Zustimmung der zuständigen Organe die Einrichtungen der Fakultät zu nutzen.

III. Organe der Fakultät

§ 5

Organe der Fakultät

Organe der Fakultät sind das Dekanat und der Fakultätsrat.

§ 6

Dekanat

(1) Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan und bis zu vier Prodekaninnen oder Prodekanen.

(2) Die Dekanin oder der Dekan vertritt die Fakultät innerhalb der Hochschule. Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan, die oder der die Dekanin oder den Dekan vertritt, müssen der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Bis zu vier Prodekaninnen oder Prodekane übernehmen die Aufgaben nach § 27 Abs. 6 Satz 5 HG (Studiendekanin oder Studiendekan). Die Mitglieder des Dekanats werden vom Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(3) Das Dekanat leitet die Fakultät. Es stellt im Benehmen mit dem Fakultätsrat den Entwicklungsplan auf und ist insbesondere verantwortlich für die Durchführung der Evaluation nach § 7 HG, für die Vollständigkeit des Lehrangebotes und die Einhaltung der Lehrverpflichtung sowie für die Studien- und Prüfungsorganisation; es gibt die hierfür erforderlichen Weisungen. Das Dekanat entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät und wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats darauf hin, dass die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen der Fakultät ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät ihre Pflicht erfüllen. Hält das Dekanat einen Beschluss für rechtswidrig, so führt es eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet das Dekanat unverzüglich das Rektorat. Das Dekanat erstellt die Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnungen. Es bereitet die Sitzung des Fakultätsrates vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Fakultätsrates ist das Dekanat diesem gegenüber rechenschaftspflichtig. Dem Dekanat können durch Beschluss des Fakultätsrates weitere Aufgaben übertragen werden. Das Dekanat entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Gleichstand entscheidet die Stimme der Dekanin oder des Dekans.

(4) Soweit die vom Dekanat wahrzunehmenden Aufgaben, insbesondere in den Bereichen Evaluation, Vollständigkeit des Lehrangebotes, Einhaltung der Lehrverpflichtung sowie Studien- und Prüfungsorganisation, sich auf ein Institut beschränken, kann das Dekanat diese Aufgaben widerruflich der Geschäftsführenden Institutsdirektorin oder dem Geschäftsführenden Institutsdirektor übertragen.

(5) Das Dekanat gibt den Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der Studierenden im Fakultätsrat mindestens einmal im Semester Gelegenheit zur ausführlichen und umfassenden Information und zur Beratung in Angelegenheiten von Lehre, Studium und Fakultätsentwicklungsplänen.

§ 7

Fakultätsrat

(1) Dem Fakultätsrat obliegt die Beschlussfassung über die Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er ist insoweit in allen Forschung und Lehre betreffenden Angelegenheiten und für die Beschlussfassung über die Fakultätsordnung und die sonstigen Ordnungen für die Fakultät zuständig. Er nimmt die Berichte der Dekanin oder des Dekans entgegen und kann über die Angelegenheiten der Fakultät Auskunft verlangen.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Fakultätsrates sind

acht Professorinnen oder Professoren, zwei akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, eine weitere Mitarbeiterin oder weiterer Mitarbeiter, vier Studierende.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre bis auf die Studierenden, deren Amtszeit ein Jahr beträgt.

(3) Nichtstimmberichtigte Mitglieder des Fakultätsrates sind die Dekanin oder der Dekan und die Prodekaninnen oder die Prodekane.

(4) Die Dekanin oder der Dekan führt den Vorsitz im Fakultätsrat. § 8 Abs. 2 GO gilt entsprechend.

(5) Die stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates werden von den Mitgliedern der Fakultät rechtzeitig vor Beginn der Amtsperiode nach näherer Bestimmung der Wahlordnung gewählt. Der Fakultätsrat tritt zur Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekaninnen oder der Prodekane gemäß § 31 Abs. 1 und 2 Wahlordnung der Fachhochschule Köln zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen, sobald seine stimmberechtigten Mitglieder in unmittelbarer Wahl gewählt sind. Im Übrigen treten sie ihr Amt zu Beginn des akademischen Jahres an. Die Stellvertretung für ein stimmberechtigtes Mitglied wird ausgeschlossen.

(6) Bei der Beratung über Berufungsvorschläge sind alle Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die Mitglieder der Fakultät sind, teilnahmeberechtigt.

(7) Für die Entscheidung bestimmter Angelegenheiten, die mehrere Fakultäten berühren und eine aufeinander abgestimmte Wahrnehmung erfordern, können die beteiligten Fakultätsräte gemeinsame Ausschüsse bilden. § 12 Abs. 1 Satz 4, 1. Halbsatz HG gilt entsprechend.

(8) § 22 Abs. 3 HG gilt entsprechend.

(9) Vor der Beschlussfassung des Fakultätsrates über Angelegenheiten, die ein Institut oder eine Betriebseinheit der Fakultät bzw. fachliche oder dienstliche Belange einer Professorin oder eines Professors berühren, ist der Leitung der betroffenen Einrichtung und den betroffenen Professorinnen oder Professoren Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen. Bei der Behandlung von Fragen eines Faches, das im Fakultätsrat nicht durch eine Professorin oder einem Professor vertreten wird, ist mindestens einer Professorin oder einem Professor dieses Faches Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.

IV. Kommissionen und beschließende Ausschüsse

§ 8 Kommissionen

(1) Der Fakultätsrat kann für Einzelfragen beratende Kommissionen bilden.

(2) Sofern die Dekanin oder der Dekan nicht den Vorsitz einer Kommission übernimmt, kann auf ihren oder seinen Vorschlag aus den ihr angehörenden Mitgliedern eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden. Solange eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter fehlen, werden die Kommissionen von der Dekanin oder dem Dekan einberufen und geleitet. Die oder der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor und führt die Geschäfte.

(3) Die oder der Vorsitzende berichtet dem Fakultätsrat über die Tätigkeit der Kommission.

§ 9 Studienreformkommission

(1) In Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 7 HG bildet die Fakultät für jeden von ihr angebotenen Studiengang eine ständige Studienreformkommission. Für verwandte Studiengänge kann eine gemeinsame Studienreformkommission gebildet werden. Die Studienreformkommission ist insbesondere für die Vorbereitung der Erstellung von Entwürfen von Prüfungs- und Studienordnungen sowie zur Stellungnahme bei Einführung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen zuständig.

(2) Den Vorsitz der Studienreformkommission übt die Studiendekanin oder der Studiendekan aus. Die weiteren Mitglieder der Studienreformkommission werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der jeweiligen Status-

gruppe nach § 11 Abs. 1 HG aus dem Kreis der in diesem Studiengang tätigen Professorinnen und Professoren, akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie der in diesem Studiengang eingeschriebenen Studierenden gewählt.

(3) Der Studienreformkommission gehören neben der oder dem Vorsitzenden drei Professorinnen oder Professoren, aus deren Gruppe die Kommission auch die Stellvertretende Vorsitzende oder den Stellvertretenden Vorsitzenden wählt, eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter und drei Studierende an. Die Amtszeit der Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

§ 10 Beschließende Ausschüsse

Der Fakultätsrat kann Ausschüsse bilden und auf sie jederzeit widerruflich Entscheidungsbefugnisse für bestimmte Aufgaben übertragen (beschließende Ausschüsse). § 8 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

V. Berufungen und Ernennungen

§ 11 Berufungsverfahren

Das Verfahren zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge einschließlich der Hinzuziehung auswärtiger Sachverständiger und der Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung bestimmt sich gemäß § 38 Abs. 4 HG nach der Berufsordnung der Fachhochschule Köln. Die Mitglieder des Berufungsausschusses sollen in den Instituten tätig sein, denen die Professur zugeordnet ist oder werden soll.

§ 12 Verleihung der Bezeichnung "Honorarprofessorin" oder "Honorarprofessor"

(1) Die Fakultät kann einen Vorschlag beschließen, solchen Persönlichkeiten die Bezeichnung "Honorarprofessorin" oder "Honorarprofessor" für ein bestimmtes Gebiet zu verleihen, die auf einem an der Hochschule vertretenen Fachgebiet hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder hervorragende Leistungen in Forschung und Lehre erbringen, die den Anforderungen für hauptberufliche Professorinnen und Professoren entsprechen. Die Einzelheiten regelt § 41 Abs. 2 bis 4 HG.

(2) Die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren haben das Recht, im Rahmen ihres Wissenschaftsgebietes eine Lehrtätigkeit an der Fakultät auszuüben.

§ 12a Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften

(1) Die weiblichen Mitglieder der Fakultät wählen aus dem Kreis der weiblichen Hochschulmitglieder, die nicht zwingend Mitglied der Fakultät sein müssen, die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät für eine Amtszeit von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. § 24 Abs. 1 Satz 6 HG gilt entsprechend.

(2) Alle Mitglieder der Fakultät können hierzu Wahlvorschläge bis 1 Woche vor dem Wahltermin an die Fakultätsleitung einreichen.

(3) Die Wahl erfolgt in einer Wahlversammlung der weiblichen Mitglieder der Fakultät, zu der der Dekan oder die Dekanin mit einer Ladungsfrist von 3 Wochen einlädt. Die Bekanntmachung zur Wahlversammlung durch Aushang genügt.

(4) Die Wahlversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Wahlleiterin. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Ansonsten gilt § 31 Abs. 6 der Wahlordnung der Fachhochschule Köln entsprechend.

(5) Falls nur eine Kandidatin von den Fakultätsmitgliedern benannt wurde, ist die Wahl entbehrlich.

VI. Einrichtungen der Fakultät

§ 13 Institute

(1) Soweit für die Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet von Lehre und Forschung in größerem Umfang Personal und Sachmittel ständig bereitgestellt werden müssen, werden wissenschaftliche Einrichtungen (Institute) unter Verantwortung der Fakultät nach Maßgabe des vom Rektorates im Benehmen mit dem vom Senat beschlossenen Hochschulentwicklungsplan errichtet. Handelt es sich bei den Aufgaben um gleiche oder verwandte Fächer, die in mehreren Fakultäten angeboten werden, können diese gemeinsam eine wissenschaftliche Einrichtung errichten. In diesem Fall ist die verantwortliche Fakultät und die Beteiligung der anderen Fakultäten festzulegen. Die Aufgaben des Instituts sind bei der Errichtung zu bestimmen. Die Institute, die die Fakultät errichtet hat oder an denen sie beteiligt ist, werden in einer Anlage zu dieser Ordnung benannt.

(2) Den Instituten werden vom Dekanat Stellen und Mittel unter Berücksichtigung des Fakultätsentwicklungsplans zugewiesen. Die Zuweisung orientiert sich an den bei der Erfüllung der Aufgaben in Lehre und Forschung sowie bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses erbrachten Leistungen. Dabei sind auch die Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags zu berücksichtigen. Die Grundsätze der Verteilung werden von der Dekanin oder dem Dekan im Benehmen mit dem Fakultätsrat festgelegt. Die Verteilung der Stellen und Mittel wird der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung mitgeteilt.

§ 14 Vorstand der Institute

(1) Die Leitung eines Instituts obliegt dem Vorstand. Die Mitgliedschaft in mehr als einem Institut ist nur im Ausnahmefall mit Zustimmung des Rektorates zulässig. Bei einem Institut mit bis zu fünf hauptamtlich an ihm tätigen Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren gehören diese alle dem Vorstand an. Je angefangene Zehnerzahl von hauptamtlich an der Einrichtung tätigen Professorinnen und Professoren wird der Vorstand um ein weiteres Mitglied dieser Gruppe erweitert, wenn die Anzahl der Professoren fünf übersteigt.

Weitere Mitglieder des Vorstands sind je angefangene Zehnerzahl der entsprechenden Gruppe mindestens je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Je angefangene Zehnerzahl der Gruppe der Professoren gehört außerdem ein studentisches Mitglied dem Institutsvorstand an. Die Vorstandsmitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppen in den Instituten aus ihrer Mitte gewählt. Die studentischen Vertreterinnen und Vertreter werden von der Fachschaft der Fakultät aus dem Kreis der Studierenden – in der Regel nach Vorschlägen aus der Mitte des Instituts – entsandt, die einem Studiengang angehören, auf dessen Fachgebiet das Institut tätig ist.

Der Vorstand beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung; er soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten. Der Vorstand entscheidet in unmittelbarer Abstimmung mit der Dekanin oder mit dem Dekan über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts soweit sie nicht einer Professorin oder einem Professor zugewiesen sind und über die Verwendung der zugewiesenen Mittel.

(2) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor lädt die Mitglieder zu den Wahlversammlungen ein. Die oder der auf der Wahlversammlung gewählte Vorsitzende hat das Wahlergebnis der Geschäftsführenden Direktorin oder dem Geschäftsführenden Direktor mitzuteilen.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt.

(4) Mitglieder des Vorstandes können gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes den Fakultätsrat anrufen, wenn ein vorausgegangener Schlichtungsversuch der Dekanin oder des Dekans ergebnislos verlaufen ist.

§ 15

Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Professorin oder einen Professor, der im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem entsprechenden privatrechtlichen Anstellungsverhältnis steht, für die Amtszeit von zwei Jahren zur Geschäftsführenden Direktorin oder zum Geschäftsführenden Direktor. Die Amtszeit beginnt am ersten September. Wiederwahl ist zulässig, eine Abwahl ist ausgeschlossen. Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor wird entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes durch eine Professorin oder einem Professor oder mehrere Professorinnen oder Professoren des Instituts vertreten. Gehört dem Institut vorübergehend keine Professorin oder kein Professor an, so wählt der Fakultätsrat für diese Zeit eine hauptamtlich an der Fakultät tätige Professorin oder einen hauptamtlich an der Fakultät tätigen Professor zur Geschäftsführenden Direktorin oder zum Geschäftsführenden Direktor. Der Vorstand teilt das Wahlergebnis der Dekanin oder dem Dekan mit.

(2) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor des Instituts hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie oder er vertritt das Institut gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Fachhochschule Köln und führt die Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit,
2. sie oder er leitet die Sitzungen des Vorstandes des Instituts,
3. sie oder er führt die Beschlüsse des Vorstandes aus.

(3) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig, gegenüber den beratend Mitwirkenden auskunftspflichtig.

§ 16

Betriebseinheiten

Soweit nicht Aufgaben in Lehre und Forschung zu erfüllen, sondern Dienstleistungen zur Aufgabenerfüllung einer oder mehrerer Fakultäten sicherzustellen sind, die in größerem Umfang die ständige Bereitstellung von Personal und Sachmitteln erfordern, können Betriebseinheiten gebildet werden, sofern nicht durch eine zentrale Betriebseinheit eine wirtschaftlichere und wirksamere Deckung eines fakultätsübergreifenden Dienstleistungsbedarfs erreicht werden kann. Im Übrigen gilt § 13 Abs. 1 Satz 3, 4 und 5, Abs. 2 entsprechend.

§ 17

Kompetenzzentrum

(1) Zur besseren Nutzung der vorhandenen personellen und sachlichen Mittel in fakultätsübergreifenden Aufgabenstellungen können mehrere Fakultäten gemeinsame Kompetenzzentren errichten. Soweit es sich hierbei um Aufgaben auf dem Gebiet von Lehre und Forschung handelt, gelten §§ 13 bis 15. Hat die fakultätsübergreifende Kooperation Dienstleistungen zur Unterstützung der Aufgabenerfüllung zum Inhalt, gilt § 16 entsprechend.

(2) Kompetenzzentren können auch innerhalb einer Fakultät von mehreren Instituten errichtet werden. Werden hierbei gemeinsame Aufgaben in Lehre und Forschung erfüllt, handelt es sich um eine wissenschaftliche Einrichtung (Institut) gemäß § 13. In diesem Fall ist die Beteiligung der betroffenen Institute bei der Errichtung festzulegen. Die beteiligten Institute entscheiden über die Entsendung des hauptamtlichen Personals sowie über die Verteilung der Mittel im Rahmen ihrer bereiten Haushaltsmittel. Liegt der Kooperation die Erbringung von Dienstleistungen zur Unterstützung der Aufgabenerfüllung der beteiligten Institute zu Grunde, handelt es sich um eine Betriebseinheit entsprechend § 16.

VII. Schlussbestimmungen

§ 18

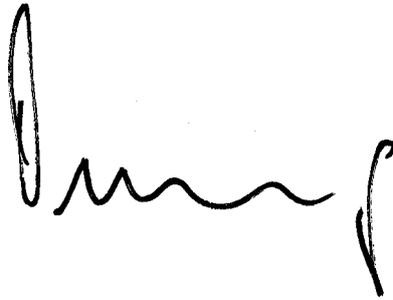
Änderung der Fakultätsordnung

Anträge zur Änderung der Fakultätsordnung können von jedem Mitglied des Fakultätsrates gestellt werden. Der Fakultätsrat beschließt hierüber mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Fakultätsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln in Kraft.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Averkamp', with a stylized flourish at the end.

Prof. Dr. Christian Averkamp
Dekan der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften

Anlage 1:

Übersicht über die in der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften angebotenen Studiengänge, Studienrichtungen und Studienschwerpunkte:

Studiengang	Abschluss
• Allgemeine Informatik	Bachelor of Science
• Technische Informatik	Bachelor of Science
• Wirtschaftsinformatik	Bachelor of Science
• Medieninformatik	Bachelor of Science
• Medieninformatik	Master of Science
• Informatik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik	Master of Science
• Informatik mit dem Schwerpunkt Software-Engineering	Master of Science
• Wirtschaftsinformatik (Verbundstudium)	Bachelor of Science
• Wirtschaftsinformatik (Verbundstudium)	Master of Science
• Allgemeiner Maschinenbau	Bachelor of Engineering
• Produktdesign und Prozessentwicklung (in Kooperation mit Fakultät 02)	Master of Science
• Wirtschaftsingenieurwesen mit dem Schwerpunkt Maschinenbau	Bachelor of Engineering
• Wirtschaftsingenieurwesen mit dem Schwerpunkt Elektrotechnik	Bachelor of Engineering
• Elektronik	Bachelor of Engineering
• Automatisierungstechnik	Bachelor of Engineering
• Automation & IT	Master of Science

Anlage 2:

Übersicht über die in der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften errichteten Institute:

Instituts - Nr.	Institutsname
1001	Institut für Informatik (INF)
1002	Institut für Elektronik & Information Engineering (IEIE)
1003	Institut für Automation & Industrial IT (AIT)
1004	Institut für Produktentwicklung, Produktion und Qualität (IPPQ)
1005	Institut für Werkstoffkunde und Angewandte Mathematik (WAM)
1006	Betriebswirtschaftliches Institut Gummersbach (BIG)
1007	Institut für Physik (PHY)
1008	Institut für Distance Learning & Further Education (IDF)

Weiterhin wurde in der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften ein „Zentrum für Fremdsprachen“ errichtet, das ohne Institutscharakter dem Dekanat (1000) direkt untersteht und von diesem organisatorisch betreut wird.